

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Balingen in der Fassung vom 28.03.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs.1 Satz 3 und Abs.3, § 7 Abs.1 Satz1, § 8 Abs.2 Satz 2 HS.2, § 10 Abs.2 Satz 1 und Abs.3 Satz 1, § 18 Abs,1 Satz1 und Abs.4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Balingen beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 Abs. 2 Nr. 3:

„der Jugendfeuerwehr **mit Kindergruppe**“

§ 2 Abs.2 Nr. 2:

„mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie **der Brandsicherheitswache.**“

§ 3 Abs. 3:

„Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 **und 2** regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.“

§ 4 Abs.1 Nr. 3:

„**seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,**“

§ 5 Abs. 7:

„Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. **Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.**“

§ 6 Abs.1:

„In die Altersabteilung wird unter Überlassung der **Tagesdienstkleidung** übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. **4 bis 5** aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.“

§ 6 Abs.2:

„Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr unter Beibehaltung der **Tagesdienstkleidung** aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).“

§ 7 Abs. 1:

„Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Balingen“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen **und der Kindergruppe**, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.“

§ 7 Abs.3 Nr. 6:

„der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 5 **Satz 2**) beendet.“

§ 8 Abs. 1:

„Der **Oberbürgermeister** kann auf Vorschlag des **Feuerwehrausschuss** Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.“

§ 8 Abs.2:

„Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses kann der Oberbürgermeister an bewährte Kommandanten **und Abteilungskommandanten** nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.“

§ 13 Abs.2:

„- der Schriftführer (ohne Stimmrecht) **und**
- der Kassenverwalter (ohne Stimmrecht).“

§ 13 Abs.8:

„Die Absätze 3 bis **8** gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.“

§ 14 Abs.4:

„Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **bzw. in digitaler Form teilnehmenden** Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

§ 14 Abs.6:

„**Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob**

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form gehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragungen von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.“

§ 14 Abs.7:

„Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr **sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr** gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

§ 15 Abs.1:

„**Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 7 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von Ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.**“

§ 15 Abs.2:

„Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. **Wahlen in digitaler Form nach Abs. 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.**“

§ 15 Abs.7:

„**Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob**

- a) **die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahl und Beschlussfassung in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder**
- b) **zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer geheimen Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder**
- c) **zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer geheimen Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.**“

§ 15 Abs.8:

„Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr **und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr** gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 27.07.2021

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.